

Weisung

W7.6.1: Nationales Dachreglement für das Migros Label «Aus der Region. Für die Region.»

1	Ziel/Zweck	2
2	Geltungsbereich	2
3	Begriffe, Definitionen, Abkürzungen, Messgrössen	2
3.1	Vertragspartner	2
3.2	Beschaffungsregion	2
3.3	Regionalmarkeninhaber	2
3.4	Genehmigung	2
3.5	Sonderbewilligung.....	3
3.6	Antrag für Ergänzung Liste der bewilligten importierten Zutaten.....	3
4	Inhalt	3
4.1	Voraussetzung und Verpflichtungen der Vertragspartner	3
4.2	Kontrolle und Zertifizierung	4
4.3	Anforderung an die Produkte	4
4.3.1	Herkunft	4
4.3.2	Spezifische Vorgaben für bestimmte Produkte und Produktgruppen bezüglich Ökologie und Tierwohl	5
4.3.3	Wertschöpfung.....	5
4.3.4	Sortiment.....	5
4.3.5	Aus- und Kennzeichnung	6
4.4	Sanktionen	6
4.5	Verantwortung der Migros-Genossenschaften.....	6
5	Mitgeltende Unterlagen	6
5.1	Bewilligte importierte landwirtschaftliche Zutaten.....	7

Änderungen:

- 3.4 Genehmigung von F&G-Zutaten fällt weg
- 4.3.1 Herkunft: Verweis auf zusätzliche Regelungen in Gebietsdefinition
- 4.3.2 Spezifische Vorgaben bzgl. Ökologie & Tierwohl ergänzt
- 4.3.5 Aus und Kennzeichnung bzgl. Täuschungsschutz präzisiert
- 5.1. Anpassung Liste «Bewilligte importierte landwirtschaftliche Zutaten» und Ergänzung Ausnahmen

	Datum	Funktion / Name
Owner:	04.01.2012	Expertenteam AdR
Erstellt:	Oktober 2020	GMOS/K. Messerli, GMZH/E. Piller, MGB/B. Kammer
Freigegeben:	Oktober 2020	Expertenteam AdR
Ausgabe: 14 (W4)	Ersetzt Ausgabe von: Januar 2020	

1 Ziel/Zweck

Die Migros fördert mit dem Label «Aus der Region. Für die Region.» (AdR) die Vermarktung von regionalen Produkten. Das vorliegende Dachreglement «Aus der Region. Für die Region.» regelt die Umsetzung der Label-Richtlinie der Migros (oranges M = genossenschaftlicher Detailhandel). Die Glaubwürdigkeit des Labels hat oberste Priorität.

2 Geltungsbereich

Das vorliegende Dachreglement gilt in seiner jeweiligen aktuellen Version durch Unterzeichnung der separaten Vereinbarung zum Dachreglement (W.7.6.5) für Produzenten/Lieferanten und deren Produkte in Bezug auf das Label «Aus der Region. Für die Region.»

Grundlage für dieses Dachreglement bilden die Richtlinien für Regionalmarken (regio.garantie) in ihrer jeweils aktuellen Version.

3 Begriffe, Definitionen, Abkürzungen, Messgrössen

3.1 Vertragspartner

Vertragspartner ist, wer die Vereinbarung zum Dachreglement «Aus der Region. Für die Region.» unterschreibt.

3.2 Beschaffungsregion

Die Beschaffungsregion wird durch die jeweilige Migros-Genossenschaft festgelegt. Änderungen der Beschaffungsregionen müssen durch das Expertenteam AdR bewilligt und durch die FAKO final freigegeben werden.

Diese Region wird schriftlich in Form einer PLZ-Liste definiert. Die Regelung für Grenzgemeinden gemäss Richtlinien für Regionalmarken Teil A Art. 5.1 wird in der Migros nicht angewendet.

3.3 Regionalmarkeninhaber

Der Regionalmarkeninhaber ist die jeweilige Migros-Genossenschaft.

3.4 Genehmigung

Eine Genehmigung muss dann beantragt werden

1. wenn ein Verarbeitungsschritt ausserhalb der Region erfolgt und die Vorgaben zur Wertschöpfung erfüllt sind (2/3 der Wertschöpfung innerhalb der Region).
2. wenn importierte Zutaten gemäss Liste «Bewilligte importierte Zutaten» verwendet werden, die folgenden Zusatz haben: «Bewilligung nur, wenn bei Inlandlieferanten nicht mehr verfügbar».

Für die Bearbeitung und Freigabe von Genehmigungen ist die Regionalmarkeninhaberin (Migros Genossenschaft) verantwortlich. Es ist jeweils das Antragsformular W7.6.1.1 zu verwenden. Alle Genehmigungen müssen dem AdR-Expertenteam zur Kenntnis vorgelegt werden.

AdR Genehmigungen sind auf maximal drei Jahre befristet. Innerhalb dieser Frist müssen Massnahmen umgesetzt werden, damit die AdR Genehmigung wieder gelöscht werden kann. In begründeten Ausnahmefällen sind Verlängerungen der AdR Genehmigungen bei Ablauf möglich.

3.5 Sonderbewilligung

Eine Sonderbewilligung muss dann beantragt werden, wenn ein Verarbeitungsschritt ausserhalb der Region erfolgt und die Vorgaben zur Wertschöpfung nicht erfüllt sind. Für alle Produkte mit Ausnahme von Fleisch und Fleischzubereitungen (relevant ist die Definition des Lebensmittelgesetzes) muss die Wertschöpfung für eine AdR Sonderbewilligung mindestens 50 % betragen.

Der Antrag (Antragsformular W7.6.1.1) muss zuerst durch das Expertenteam AdR bewilligt werden, bevor es an die Nationale Richtlinienkommission zur Freigabe eingereicht wird.

AdR Sonderbewilligungen sind auf maximal drei Jahre befristet. Innerhalb dieser Frist müssen Massnahmen umgesetzt werden, damit die AdR Sonderbewilligung wieder gelöscht werden kann. Alternativ sind in Ausnahmefällen begründet Verlängerungen der AdR Sonderbewilligungen möglich.

3.6 Antrag für Ergänzung Liste der bewilligten importierten Zutaten

Für Zutaten, die nicht in der Liste «Bewilligte importierte Zutaten» aufgeführt sind, aber Import grundsätzlich vertretbar ist, kann der Regionalmarkeninhaber (= GM) für maximal 1 Jahr eine provisorische Genehmigung erteilen. Soll eine provisorische Zutat dauerhaft auf die Liste «Bewilligte importierte Zutaten» aufgenommen werden, muss dies innerhalb der 1jährigen Bewilligungsfrist durch die GM mit dem Antragsformular W7.6.1.1 beim AdR-Expertenteam beantragt werden. Über die endgültige Aufnahme entscheidet die Nationale Richtlinienkommission.

4 Inhalt

4.1 Voraussetzung und Verpflichtungen der Vertragspartner

Die Vertragspartner sind verpflichtet, das Dachreglement in seiner jeweils geltenden Fassung ausnahmslos und ohne Unterbrechung einzuhalten. Die Vertragspartner müssen die zuständige Migros-Genossenschaft und die Zertifizierungsstelle von sich aus über sämtliche Vorfälle informieren, welche einen negativen Einfluss auf das Label haben können. Sie müssen insbesondere unverzüglich Meldung erstatten, wenn sie die Anforderungen des Labels vorübergehend oder fortwährend nicht mehr erfüllen können.

Der Ort aller Verarbeitungsschritte und die Herkunft der Rohstoffe des Produkts sowie allfällige Änderungen müssen der jeweiligen Migros-Genossenschaft vorgängig und unaufgefordert mitgeteilt werden.

4.2 Kontrolle und Zertifizierung

Die Zertifizierung nach diesem Dachreglement wird für alle Vertragspartner durch mindestens eine von den Regionalmarkeninhabern bezeichnete Zertifizierungsorganisation durchgeführt. Bezüglich der einzelnen einzuhaltenden Verfahren verfügt die Zertifizierungsstelle über spezifische Unterlagen, die integrierter Bestandteil dieses Dachreglements sind. Die Tätigkeit der Zertifizierungsstelle untersteht strengen Neutralitäts-, Unparteilichkeits-, Unabhängigkeits- und Vertraulichkeitsregeln gemäss ISO/IEC 17065:2012. Die Zertifizierungsstelle überprüft die Anforderungen an die Herkunft, Produktionsart und Wertschöpfung, die Anforderungen an die Aufbereitungs- und die Vermarktungsunternehmungen, sowie die Anforderungen an die Aus- und Kennzeichnung der AdR-Produkte.

4.3 Anforderung an die Produkte

4.3.1 Herkunft

Nicht zusammengesetzte Produkte (z. B. Milch, Gemüse, Fleisch) müssen zu 100% aus der definierten Beschaffungsregion des Labels AdR stammen.

Bei zusammengesetzten Produkten (z. B. Früchtejogurt, Wurst) müssen alle landwirtschaftlichen Zutaten aus der entsprechenden Region stammen. Ist dies nicht möglich, muss mindestens die Hauptzutat zu 100% und total ein Anteil von 80% der landwirtschaftlichen Zutaten aus der entsprechenden Region stammen.

Stammen Zutaten von Flächen ausserhalb des Gebiets, kann der Regionalmarkeninhaber die Anerkennung als regionales Produkt/ Zutat verweigern. Der Regionalmarkeninhaber definiert die Handhabung in der Gebietsdefinition.

Wenn landwirtschaftliche Zutaten in der Beschaffungsregion nicht in genügender Menge und in der geforderten Qualität erhältlich sind, dürfen diese Zutaten, ausgenommen die Hauptzutat, aus der Schweiz stammen.

Sind diese Zutaten, ausgenommen die Hauptzutat, in der Schweiz nicht in genügender Menge und in der geforderten Qualität erhältlich, dürfen importierte Zutaten gemäss der Liste unter 5.1 verwendet werden. Nach Möglichkeit sind alternative Schweizer Zutaten einzusetzen.

Der Einsatz importierter landwirtschaftlicher Zutaten, welche maximal 1% in der Rezeptur ausmachen sowie importierte Zutaten in Halbfabrikaten mit einem Massenanteil von maximal 5% im Halbfabrikat, ist ohne Bewilligung zulässig, sofern die Verfügbarkeit in der Region oder in der Schweiz nicht gegeben ist.

Optimierungen, zum Beispiel aus Preisgründen, sind nicht zulässig.

4.3.2 Spezifische Vorgaben für bestimmte Produkte und Produktgruppen bezüglich Ökologie und Tierwohl

Produkt / Produktgruppe	Spezifische Vorgaben
Mehl	Mehl, welches für die Herstellung von AdR-Brotwaren geliefert wird, muss den Kriterien von IP-SUISSE entsprechen. Bei Mehl für die übrigen AdR-Artikel müssen die Rohstoffe nicht zwingend den Anforderungskriterien von IP-SUISSE entsprechen.
Früchte & Gemüse, Kartoffeln	FrISCHE Früchte, Gemüse & Kartoffeln müssen grundsätzlich von SwissGAP zertifizierten Lieferanten beschafft werden.
Blumen & Pflanzen	Blumen und Pflanzen aus der Schweiz werden nur von SwissGAP zertifizierten Produzenten/Lieferanten beschafft, Ausnahmen für Kleinstlieferanten und gewisse gärtnerische Freilandkulturen gemäss Richtlinien für Regionalmarken Teil C3.
Eier	Schaleneier müssen gemäss Migros Eier-Weisung 7.7.5 aus Freilandhaltung stammen.
Fisch	Alle Fische und Meeresfrüchte müssen einen WWF Score 1-3 vorweisen.

4.3.3 Wertschöpfung

Der Wertschöpfungsanteil am Endprodukt, der innerhalb der Beschaffungsregion des Labels AdR der Migros-Genossenschaft erwirtschaftet wird, muss mindestens 2/3 betragen. Die Berechnung erfolgt nach den Vorgaben der standardisierten Wertschöpfungsprüfung (siehe auch W 7.6.1.4 Hilfsmittel: Rezeptur- und Wertschöpfungsprüfung). Werden die Wertschöpfungskettenvorgaben von 2/3 nicht eingehalten, dann muss gemäss 3.5. eine Sonderbewilligung beantragt werden.

4.3.4 Sortiment

Das Sortiment beschränkt sich auf Produkte landwirtschaftlichen Ursprungs, andere Lebensmittel (z. B. Getränke), Blumen und Pflanzen und Non-Food Produkte mit engem Bezug zum Lebensmittel- oder Gartensortiment.

4.3.5 Aus- und Kennzeichnung

Es dürfen nur Produkte mit dem Label AdR gekennzeichnet werden, die gemäss dem Produkte Zertifizierungsverfahren von der Zertifizierungsstelle überprüft und zugelassen wurden. Die Aufnahme von Produkten ins Label AdR erfolgt in der jeweiligen Migros-Genossenschaft. Bei der Kennzeichnung sind die Deklarations- und Datierungsvorschriften der Migros einzuhalten.

Die Kennzeichnung in der Zutatenliste muss so erfolgen, dass der Konsument nicht über die Herkunft des Produktes und deren Zutaten getäuscht wird.

Zusätzlich müssen bei AdR-Genehmigungen und Sonderbewilligungen die wesentlichen Verarbeitungs- und Aufbereitungsschritte ausserhalb der Region transparent deklariert werden.

Details zu den AdR-Verpackungen sind im Brand Manual AdR geregelt (siehe Mitgeltende Unterlagen).

4.4 Sanktionen

Bei Nichterfüllung von Anforderungen dieses Dachreglements oder spezifischen Weisungen der Kontrollinstanz entscheidet die Migros-Genossenschaft über die zu treffenden Massnahmen und insbesondere über allfällige Sanktionen.

Je nach Schwere des Sachverhalts wird der Vertragspartner für eine bestimmte Zeitspanne im Label provisorisch oder sogar definitiv gesperrt.

Die betreffende Migros-Genossenschaft behält sich ausserdem Schadensersatzforderungen vor.

Siehe auch Weisung *Sanktionsreglement zu den Richtlinien für Regionalmarken* unter Punkt 5 Mitgeltende Unterlagen.

4.5 Verantwortung der Migros-Genossenschaften

Jede Migros-Genossenschaft ist für die Umsetzung dieses Dachreglements verantwortlich.

5 Mitgeltende Unterlagen

Die folgenden Dokumente sind im SupplierNet oder im Prozess-Management-System (nur interner Zugang (i)) zu finden:

- W7.6.1.1 Antragsformular für das Label «Aus der Region. Für die Region»
- W7.6.1.4 Hilfsmittel: AdR-Verantwortliche und Stellvertreter (i)
- W7.6.5 Vereinbarung zum Reglement: Aus der Region. Für die Region
- W7.6.6 Checkliste: Prüfung von Verpackungsangaben regionaler Produkte (i)
- W7.6.8 Einführung neue AdR Produkte (i)
- Brand Manual «Aus der Region. Für die Region»

- Beschaffungsregion der jeweiligen Migros-Genossenschaft (SupplierNet)
- Migros Vorschriften

Die folgenden Dokumente sind auf der Website des Vereins für Regionalmarken zu finden:

- Richtlinien für Regionalmarken:
 - Teil A Allgemeine Vorgaben
 - Teil B1-B2 Branchenspezifische Vorgaben für Lebensmittel und Getränke
 - Teil C1 Branchenspezifische Vorgaben für Non-Food-Produkte
 - Teil C3 Branchenspezifische Vorgaben für Hortikultur-Produkte
 - Rezeptur- und Wertschöpfungsprüfung (Hilfsmittel)
 - Sanktionsreglement zu den Richtlinien für Regionalmarken

5.1 Bewilligte importierte landwirtschaftliche Zutaten

Diese Liste mit bewilligten importierten Zutaten wird durch die nationale Richtlinienkommission erstellt und bewilligt. Bewilligungen werden nur befristet ausgestellt.

Zutaten, welche von einer Bewilligung durch die nationale Richtlinienkommission ausgenommen werden:

- Wenn in den produktspezifischen Anforderungen nicht anders definiert: Landwirtschaftliche Zutaten, welche maximal 1% in der Rezeptur ausmachen, müssen nicht bewilligt werden.
- Zutaten in Halbfabrikaten mit einem Massenanteil von maximal 5% im Halbfabrikat.
- gemäss der Verordnung des EDI über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz (SR 817.022.17): Gewürze, Gewürzextrakte, Würze, Streuwürze, Würzmischungen, Gewürzzubereitungen und Senf
- Backmittel (z.B. Quitt, Granopan, Piomaxim, Agromaltin, Kamix etc.)
- Nicht landwirtschaftliche Zutaten (gemäss Teil A, Art. 1 Zutaten nicht landwirtschaftlichen Ursprungs).

Importierte landwirtschaftliche Zutat	Bewilligung bis	Bemerkungen	Zusatz AdR
Nüsse & Ölsaaten			

Baumnüsse	31.12.2021	Bewilligung nur, wenn bei Inlandlieferanten nicht mehr verfügbar (genehmigungspflichtig s.3.4)	Nicht bewilligt für Milchprodukte
Haselnüsse	31.12.2021		
Kürbiskerne	31.12.2021	ausschliesslich für Backwaren; Bewilligung nur, wenn bei Inlandlieferanten nicht mehr verfügbar (genehmigungspflichtig s.3.4)	
Mandeln	31.12.2021		
Marroni	31.12.2021		
Pinienkerne	31.12.2021		
Pistazien	31.12.2021		
Sesam	31.12.2021		
Sonnenblumenkernen	31.12.2021	Bewilligung nur, wenn bei Inlandlieferanten nicht mehr verfügbar (genehmigungspflichtig s.3.4)	

Hülsenfrüchte	Bewilligung bis	Bemerkungen	Zusatz AdR
weisse Bohnen	31.12.2021		
Erdnüsse	31.12.2021		Nicht bewilligt für Milchprodukte s.o.

Fette und Öle	Bewilligung bis	Bemerkungen	Zusatz AdR
Backfett	31.12.2021		

Sonnenblumenöl High Oleic	31.12.2021		
---------------------------	------------	--	--

Früchte inkl. Saft, Schale, Konzentrat, Extrakt, Aroma etc.	Bewilligung bis	Bemerkungen	Zusatz AdR
Ananas	31.12.2021		Nicht bewilligt für Milchprodukte
Cola-Aroma	31.12.2021		
Koffein	31.12.2021		
Dörrpflaumen	31.12.2021		
Färbedistel-Aroma	31.12.2021		
Feigen	31.12.2021		
Johannisbeersaftkonzentrat	31.12.2021		
Oliven	31.12.2021		
Rosinen/ Sultaninen	31.12.2021		
Zitrusfrüchte	31.12.2021		

Frische Pflanzenteile inkl. Extrakt, Aroma u.a.	Bewilligung bis	Bemerkungen	Zusatz AdR
Bitterrot-Essenz (Mischung div. Kräuter-Extrakte)	31.12.2023		
China-Aroma (Chinona calissaia)	31.12.2023		
Enzian-Aroma (Gentiana Lutea)	31.12.2023		
Holunderblüten-Aroma	31.12.2021	Ausschliesslich bei vor 2008 zertifizierten Produkten	

Pfefferminz-Aroma	31.12.2021		
-------------------	------------	--	--

FrISChe Kräuter	Bewilligung bis	Bemerkungen	Zusatz AdR
Chili	31.12.2021		
Koriander	31.12.2021		

Getreide, Malz, Mehle	Bewilligung bis	Bemerkungen	Zusatz AdR
Braugerste bzw. Braumalz	31.12.2021		
Dinkelgluten	31.12.2021		
Gerstenmalzmehl	31.12.2021		
Hartweizen	31.12.2021	Bewilligung, nur wenn bei Inlandlieferanten nicht mehr verfügbar (genehmigungspflichtig s.3.4)	Nicht bewilligt
Marronimehl	31.12.2021		
Weizengluten, -kleber, quellmehl	31.12.2021		
Weizenmalz	31.12.2021		

Stimulantien	Bewilligung bis	Bemerkungen	Zusatz AdR
Kaffee	31.12.2021		
Kakao	31.12.2021		

Stärken	Bewilligung bis	Bemerkungen	Zusatz AdR
Kartoffelstärke	31.12.2021		
Maisstärke	31.12.2021		

Reisstärke	31.12.2021		
Tapiokastärke	31.12.2021		
Weizenstärke	31.12.2021		

übrige	Bewilligung bis	Bemerkungen	Zusatz AdR
Ethanol für Essig aus CH-Produktion	31.12.2021	Zur ausschliesslichen Verwendung des Essigs als Aufgussflüssigkeit.	
Hühner-Eiweisspulver	31.12.2021		
Karkade (Hibiskusblüte)	31.12.2021		
Naturdärme	31.12.2021		
Olivenöl	31.12.2021	Zur ausschliesslichen Verwendung des Olivenöls als Einlegeflüssigkeit	
Orangeat	31.12.2021		
Reiner Alkohol	31.12.2021		
Rindergelatine	31.12.2021		
Rosenwasser	31.12.2021		
Vanillezucker	31.12.2021		
Schokolade	31.12.2021		
Schweinegelatine	31.12.2023		
Wein für Essig aus CH-Produktion	31.12.2021	Zur ausschliesslichen Verwendung des Essigs als Aufgussflüssigkeit.	
Zitronat	31.12.2021		

Zuckerarten und -austauschstoffe, Süsstoffe	Bewilligung bis	Bemerkungen	Zusatz AdR
Caramelzuckersirup	31.12.2021		
Dextrose	31.12.2021		
Fructose	31.12.2021		
Glucose	31.12.2021		
Inulin	31.12.2021		
Invertzucker	31.12.2021		
Maltodextrin	31.12.2021		
Rohrzucker	31.12.2021		
Rübenzucker Bio	31.12.2021		Nicht bewilligt
Sorbitirup	31.12.2021		
Traubenzucker	31.12.2021		

Bei Verwendung von Zutaten mit der Bemerkung «Bewilligung nur, wenn bei Inlandlieferanten nicht mehr verfügbar» muss der Produzent eine Genehmigung gemäss Kapitel 3.4 Abs.3 beantragen.

•